



OPTIMIERUNGSMASSNAHMEN

Die steuer- und beitragsrechtlich optimierte Vergütung eines selbständigen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers.

TEXT: SIMON LENTNER, MARION MITTENDORFER

Durch die Abschaffung der kalten Progression und die Senkung von Einkommen- und Körperschaftsteuersätzen sollten die Vergütungen von selbständigen GmbH-Gesellschafter*innen-Geschäftsführer*innen neu angepasst werden.

ÜBERBLICK

Vergütungen eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH werden im Steuerrecht ab einem Gesellschaftsanteil von mehr als

25 Prozent als selbständige Einkünfte eingestuft. Hierbei können neben den geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen pauschale Betriebsausgaben von 6 Prozent sowie ein Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) von 15 Prozent bzw. maximal 4.500 Euro geltend gemacht werden – ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag ist darüber hinaus nicht mehr zulässig.

Für die Sozialversicherung gelten Gesellschafter*innen-Geschäftsführer*innen einer GmbH erst ab einem Gesellschaftsanteil von

50 Prozent als Selbständige. Im Bereich von 25,01 bis 49,99 Prozent kommt es für die Einordnung des Gesellschafter-Geschäftsführers auf die Ausgestaltung seiner Anstellung sowie des Gesellschaftsvertrages an.

Tipp: In diesem Bereich sollte im Gesellschaftsvertrag eine Sperrminorität des Gesellschafter-Geschäftsführers vorgesehen werden, hierdurch erfolgt eine zwingende Einstufung als Selbständiger und eine Versicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz. Vorteil ist hierbei, dass

teure Sozialversicherungs-Dienstgeberanteile auf die Vergütung entfallen (in etwa 20 Prozent von den Bruttogehaltskosten). Im Folgenden wird nur auf die Vergütungen von selbständigen GmbH-Gesellschafter*innen-Geschäftsführer*innen eingegangen.

STEUEROPTIMALE VERGÜTUNG

Die steueroptimale Vergütung ist dort anzusetzen, wo eine weitere Gewinnausschüttung aus der GmbH zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt als eine Gehaltserhöhung für den Geschäftsführer.

Bereits der erste Euro Ausschüttung aus einer GmbH wird mit einer kumulierten Steuerbelastung von 44,90 Prozent (im Kalenderjahr 2023) belastet (im Kalenderjahr 2024 wäre diese Steuerbelastung 44,18 Prozent aufgrund der sinkenden Körperschaftsteuer). Daher ist die steueroptimale Vergütung eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers bei einem Betrag festzusetzen, der unter einem Grenzsteuersatz von 44,90 Prozent liegt. Sieht man sich die Einkommensteuertarife an, so liegt hier die Schwelle bei steuerpflichtigen Einkünften bei der Höhe von 62.080 Euro. Über dieser Grenze wird ein Einkommensteuersatz von 48 Prozent zur Anwendung gebracht – das heißt, bei steuerpflichtigen Einkünften von 62.081 Euro wird der letzte Euro mit 48 Cent Einkommensteuer belastet, über eine Ausschüttung wäre die Belastung nur 45 Cent. Nach diesen Überlegungen liegt für das Kalenderjahr 2023 die steueroptimale Vergütung für GmbH-Gesellschafter*innen-Geschäftsführer*innen bei rund 94.350 Euro (inkl. Sachbezügen).

ACHTUNG AUSSCHÜTTUNGEN UND BEITRAGSPFLICHT IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Auch Gewinnausschüttungen aus der GmbH unterliegen der Beitragspflicht nach dem GSVG/FSVG, sofern der Gesellschafter prinzipiell versicherungspflichtig nach dem GSVG/FSVG ist (unabhängig davon, ob tatsächlich ein Geschäftsführer*innenbezug ausgezahlt wird). Jedoch gab es bis 2015 für diese Ausschüttungen keine gesetzliche „Meldepflicht“, wodurch Ausschüttungen in die Berechnung der endgültigen Beitragsgrundlage bisher nicht einbezogen wurden. Seit 2021 werden diese gemeldeten Daten zwischen Finanzbehörden und SVS tatsächlich ausgetauscht, sodass Ausschüttungen an GSVG-/FSVG-pflichtige Gesellschafter*innen in die Bemessung für die Sozialversicherungsbeiträge und damit

STEUERSPARTIPPS FÜR GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Umstieg auf Elektro-PKW ohne Sachbezug bzw. Kilometergeld einkommensteuerfrei auszahlen (7,3 % Nebenkosten fallen hier an)
- Jährliche Einzahlung der Sozialversicherung nicht vergessen (Betriebsausgabe für die Steuer)
- Umstellung auf Verrechnung mit Umsatzsteuer und Geltendmachung USt-Pauschale von 1,8 Prozent, maximal 3.960 Euro Vorsteuern
- Jährliche Anpassung der Vergütung an die kalte Progression
- Sonstige Maßnahmen wie Öffi-Ticket für Selbständige, Arbeitsplatzpauschale ...

auch in die Versicherungsgrenze (Höchstbeitragsgrundlage) einbezogen und vorgeschrieben werden. Mit einer Novellierung des Gesetzes wurde Ende 2022 eine „Meldelücke“ für FSVG-pflichtige Gesellschafter*innen-Geschäftsführer*innen geschlossen, wodurch ab Jänner 2023 auch diese Informationen über den Datenaustausch an die SVS gemeldet werden.

Entwarnung kann für Gesellschafter*innen-Geschäftsführer*innen, deren Bezüge über der Höchstbemessungsgrundlage liegen, gegeben werden – hier kann es zu keiner Beitragsnachzahlung mehr kommen. Basis für Beitragsnachzahlungen aufgrund von Ausschüttungen sind die über die Kapitalertragsteuer-Anmeldung übermittelten Daten zur Ausschüttung der betreffenden Gesellschafter*innen-Geschäftsführer*innen. Die Vorschreibung der Nachbelastung erfolgt in vier Teilbeträgen im Rahmen der Quartalsvorschreibungen des Folgejahres.

Eine Verteilung der vorläufigen Gewinne (200.000 Euro) auf die Ausschüttung und die Geschäftsführer*innenvergütung führt trotz Nebenkosten zu deutlichen Entlastungen (bei der reinen Ausschüttung ohne Geschäftsführer*innengehalt verbleiben 88.000 Euro – beim Splitting Ausschüttung / Geschäftsführer*innengehalt verbleiben hingegen 109.000 Euro).

OPTIMIERUNG IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Optimierungen sind dahingehend möglich, dass durch die vertragliche Ausgestaltung des Anstellungsvertrages eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers bzw. des Gesellschaftsvertrages der GmbH das Anstellungsverhältnis gezielt der Versicherungspflicht nach dem ASVG oder GSVG zugeordnet werden kann.

- Bei Versicherungspflicht nach dem ASVG bzw. wenn die Tätigkeit des Gesellschafter nicht als Geschäftsführer*in ausgeübt wird, sind Ausschüttungen nicht der Sozialversicherung zu unterwerfen – Gestaltungsmöglichkeit bei einem Beteiligungsausmaß zwischen 25,01 und 49,99 Prozent bzw. durch Zurücklegung der handelsrechtlichen Geschäftsführung.
- Bei der Versicherungspflicht nach dem GSVG entfallen teure Sozialversicherungs-Dienstgeberanteile (etwa 20 Prozent) – Gestaltungsmöglichkeit bei wesentlichen und nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter*innen-Geschäftsführer*innen.
- Neugründer*innen einer GmbH haben zusätzlich den Vorteil, dass die Krankenversicherungsbeiträge in den ersten zwei Jahren mit einem monatlichen KV-Beitrag, basierend auf der aktuellen Mindestbeitragsgrundlage, fixiert werden. Diese werden auch bei höheren Einkünften nicht nachberechnet. Dieser Vorteil steht auch bei Wechsel von ASVG zu GSVG zu (z. B. durch Änderung der Stellung im Unternehmen).



ZU DEN AUTOREN:
MMag. Simon Lentner und Mag. Marion Mittendorfer sind Steuerberater bei der Wirtschaftstreuhand Tirol und am neuen WTT-Standort in Stans bei Schwaz tätig.
www.wtt.tirol